

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Schlüsselfeld

Vom 28. Januar 2013

Die Stadt Schlüsselfeld erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Feuerwehrgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

-	Feuerwehr Schlüsselfeld (Gerätewart)	EUR 50,00
-	Feuerwehr Schlüsselfeld (stellvertretender Gerätewart)	EUR 25,00
-	Feuerwehr Aschbach	EUR 10,00
-	Feuerwehr Eckersbach	EUR 10,00
-	Feuerwehr Elsendorf	EUR 10,00
-	Feuerwehr Heuchelheim	EUR 5,00
-	Feuerwehr Reichmannsdorf	EUR 10,00
-	Feuerwehr Thüngfeld	EUR 10,00
-	Feuerwehr Wüstenbuch - Ziegelsambach	EUR 10,00.

(2) Atemschutzgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart je Gerät und je Chemieschutzanzug EUR 1,50.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01. März 2013 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 28. Januar 2013

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel, 1. Bürgermeister